

In der Debatte um koloniale Provenienzen und die Restitution von Museumsobjekten aus ehemals kolonisierten Ländern ist ein Elefant im Raum. Der Elefant ist das Recht – die Frage, wann es sich um einen „Unrechtskontext“ handelt, wann dieser ein Thema für die Justiz ist oder sein sollte und wann eine Rechtspflicht zur Rückgabe besteht. Vielerorts wird das Fehlen rechtlicher Instrumente beklagt, um Rückgaben auf juristisch soliden Boden zu stellen. Die einen vollziehen deshalb juristische Winkelzüge, die anderen lassen politische Gremien entscheiden, wieder andere plädieren für eine Washingtoner Erklärung für die Kolonialzeit oder wollen durch „Third World Approaches to International Law“ eine Veränderung der Rechtspraxis erreichen. Viel geschrieben wird deshalb über koloniale Rechtsordnungen, über die Entwicklung des Völkerrechts, *hard law* und *soft law*, über deutsches öffentliches und privates Recht, früher und heute.

Aus dem Blickwinkel der Sozial- und Kulturanthropologie jedoch fällt eine ganz andere Leerstelle in der Debatte auf: Kaum jemand fragt danach – geschweige denn untersucht genauer –, welche Rechtsvorstellungen und welches Rechtsempfinden beispielsweise 1884, 1904 oder 1915 in den vom Deutschen Reich kolonisierten Gesellschaften geherrscht haben. Vor dem Hintergrund welcher Normen und Rechtssysteme schenken, tauschen, handelten oder überließen etwa afrikanische Akteure Dinge des Alltags oder des Kultus an Europäer? Vor dem Hintergrund welchen Rechts- und Gerechtigkeitsempfindens sahen Einheimische Dinge als gestohlen, erpresst oder geraubt an, wünschten und forderten sie zurück oder gaben sie für verloren? Welche Art von Reziprozität, Wiedergutmachung und auch Bestrafung, etwa für das Wegnehmen von Dingen, hielten sie für angemessen?

Aufgeworfen worden sind solche Fragen bisher fast nur für den historischen Kontext der kolonialen Landnahme. So ist etwa über „traditionelles“ Landrecht im neunzehnten Jahrhundert gearbeitet worden und über Überrumpelung, Nötigung und Betrug bei Landkäufen. Bekannt ist der „Meilenschwindel“ des Bremer Kaufmanns Adolf Lüderitz beim Vertragsabschluss mit dem Nama-Kaptein Joseph Fredericks: Während Fredericks bei der Bemessung des Landes von einer englischen Meile ausging, setzte Lüderitz die längere deutsche Meile an. Dabei verfolgten lokale Akteure in Vertragsverhandlungen mit Vertretern des Deutschen Reiches natürlich auch ihre eigenen politischen Interessen. Und sie leisteten Widerstand gegen Enteignung und Vertreibung, wie das Beispiel des Duala-Königs Rudolf Duala Manga Bell in Kamerun zeigt, der Petitionen an den Deutschen Reichstag schrieb, um sich zur Wehr zu setzen.

Aber wie sah es bei den „Mobilien“ aus? Afrikanische Völkerrechtler wie Em-



Mit lilienweißen Händen? Leo Frobenius grub diesen Berliner Keramikopf 1910 in Ife, Nigeria, aus.

Foto bpk/SMB/Dietrich Graf

Wer fühlte sich beraubt?

Unrechtmäßig erworben: So lautet das pauschale Verdikt über koloniale Objekte in europäischen Museen. Dem französischen Präsidenten wird deshalb empfohlen, alles zurückzugeben. Nach den Rechtsvorstellungen der Menschen, welche die Objekte herstellten oder hergaben, wird nicht gefragt.

Von Larissa Förster

manuel Bello, Yolande Diallo und Adamou Ndam Njoya haben über die Frage gearbeitet, wie mit dem Besitz des Gegners in kriegerischen Auseinandersetzungen im prä- und frühkolonialen Afrika verfahren wurde. Der im Mai publizierte Leitfadens des Deutschen Museumsbundes führt

eine 1907 vom Reichstag in Auftrag gegebene Erhebung über das einheimische Recht in den deutschen Kolonien an, in der lokale Eigentumsvorstellungen behandelt wurden. Die Autoren der entsprechenden Passage im Leitfadens folgern, „dass in der Regel davon ausgegangen

werden kann, dass Europäer sehr wohl wussten, wenn sie unberechtigt beispielsweise unverkäufliche heilige Objekte von Einheimischen erwarben“.

Aus dem Kontext der Entwendung menschlicher Überreste wissen wir sehr gut, dass die Kolonisierten immer wieder,

und teils äußerst vehement, Einspruch gegen Diebstahl und Entwendung einlegten. Wiederum ein Beispiel aus dem damaligen Deutsch-Südwestafrika: Die Tochter von Jacobus Hendrick, dessen Skelett der deutsche Forschungsreisende Waldemar Belck 1884 aus einem Grab am unteren Kuiseb raubte, stellte Belck in Walvis Bay zur Rede – der Forscher überließ ihr daraufhin einen von drei entwendeten Schädeln. Ein Kolonialbeamter aus Windhoek hielt es 1908 für unmöglich, von den Insassen der Gefangenenlager das Einverständnis zur Obduktion und Präparation von Leichen ihrer Angehörigen zu erhalten – zu groß sei ihr diesbezüglicher „Unwille“.

Für den australischen Kontext hat der Historiker Paul Turnbull in seinem neuesten Buch zahlreiche Formen des Einspruchs von Seiten indigener Australier gegen den Raub menschlicher Gebeine durch Wissenschaftler zusammengetragen. Sie alle können als frühe Restitutionsforderungen verstanden werden, weshalb sich die mancherorts geäußerte Vermutung, Rückgabeforderungen würden sich allein jüngeren politischen Entwicklungen verdanken, getrost verwerfen lässt. Schon vor einem halben Jahrhundert drangen Politiker und Kulturfunktionäre aus den dekolonisierten Staaten – allen voran Generaldirektor Amadou Mahtar M'bow – in der Unesco auf Regelungen zur Rückgabe von Kulturgut. Thomas Fitzschen hat anschaulich beschrieben, wie der Unesco dieser Gegenstand jedoch durch den „hinhaltenen Widerstand“ der Staaten des globalen Nordens in den folgenden Jahrzehnten schlicht „abhanden kam“. Es sind Normen des *soft law* wie UNDRIP (United Nations Declaration of the Rights of Indigenous Peoples), die noch am ehesten versuchen, die Rechtsgewohnheiten indigener Gesellschaften zu berücksichtigen.

Es ist also bemerkenswert, dass immer, wenn auf die Frage der Legalität zum Zeitpunkt des Erwerbs von Objekten verwiesen wird, nur auf die eigenen historisch gewachsenen Rechtssysteme geblickt und selten nach den historischen Rechtssystemen der „Anderen“ gefragt wird. Es scheint, als würden deren Rechtsvorstellungen noch immer dem Feld der Mythologie oder Religion zugeordnet. Sollten wir nicht aus der Debatte um „aufereuropäische Kunst“ gelernt haben, dass wir es auch dort mit künstlerischen Praktiken und Diskursen zu tun haben, wo der Begriff Kunst selbst vielleicht gar nicht etabliert war oder ist? Auch Rechte und Rechtspflichten sollten nicht kodifiziert sein müssen, um ernst genommen zu werden.

In der Debatte um ethnographische Sammlungen wurde lange Zeit von „source communities“ gesprochen, ein Begriff, der in den letzten Jahren glücklicherweise durch den weniger technisch klingenden Terminus Herkunftsgesellschaften ersetzt worden ist. Auf einer Tagung von Museumsethologen sprach Mareile

Flitsch, Direktorin des Völkerkundemuseums der Universität Zürich, kürzlich von „Urhebergesellschaften“ – ein bedenkenswerter Versuch, den Herkunftsgesellschaften zumindest auf sprachlich-symbolischer Ebene im Nachhinein auch Urheberrechte einzuräumen.

In einer seiner Ausstellungen gibt das Museum einen weiteren denkwürdigen Anstoß zum Perspektivwechsel – in umgekehrter Richtung. Es geht um den österreichischen Forschungsreisenden und Sammler Heinrich Harrer, der bei seiner Tour durch das Amazonasgebiet 1966 unzählige Diebstähle erlitt und beklagte. Die Kuratorinnen der Ausstellung lesen die Diebstähle der Einheimischen aber anders: „Für die lokalen, egalitär organisierten Gruppen diente das Umverteilen von Besitz der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung. Fremde, die sich – bewusst oder unbewusst – bei Handel und Tausch nicht an die Gepflogenheiten hielten, wurden ‚gezähmt‘.“

Die Frage von Besitz, Eigentum und *cultural property* ist in der Ethnologie vielfach behandelt worden. Dabei sind die Begrenztheiten des Eigentumsbegriffs aufgezeigt worden, wie er sich aus den römischen und später europäisch-nationalstaatlichen Rechtsordnungen entwickelt hat. Dinge sind nicht überall entweder das Eigentum eines Individuums oder eines Kollektivs. Manchmal bündeln sich in einem Ding die unterschiedlichsten Ansprüche auf Miteigentümerschaft, wie Brigitta Hauser-Schäublin schreibt: „Rechte an Mustern und Motiven, Rechte, ein solches Ding anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sowie Rechte des Aufbewahrens, des Zeigens und des Sehens (beziehungsweise des Ausschlusses einer bestimmten Öffentlichkeit), des Berührens und das Recht der Weitergabe und des (Ver-)Erbens, der Veräußerung oder gar des Zerstörens.“ Diese vielfältigen Dimensionen von Rechten an demselben Ding seien mit einem kapitalistischen Eigentumsbegriff wie dem unseren nicht zu fassen.

Natürlich ist es unglaublich schwierig, Rechtsethologie historisch zu betreiben und lokale Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen für die Kolonialzeit und davor zu rekonstruieren. Umso mehr als diese durch die koloniale Rechtspraxis unterdrückt und überformt wurden. Dazu noch machten sich lokale Akteure die im kolonialen Staat und im Deutschen Reich zur Verfügung stehenden Rechtsmittel sogar zunutze, um Beschwerden einzulegen und eigene Ansprüche zu artikulieren. Deswegen kann es auch nicht darum gehen, die Debatte um das koloniale Erbe europäischer Museen zu einem Streit unter Rechtsgelehrten, gleich welcher Herkunft, zu machen. Aber es ist an der Zeit, dass wir unseren Blick auf Rechtsgrundlagen und Rechtspraktiken endlich historisieren, dezentrieren und damit dekolonisieren.

Larissa Förster forscht am Centre for Anthropological Studies on Museums and Heritage der Humboldt-Universität zu Berlin.

Die Welt zu Gast bei einem Freund

Identität als Wechsel: Dem Ethnologen Karl-Heinz Kohl zum Siebzigsten

Er führt ein Leben im Feld, die Feldforschung ist seine Lebensform: Man denkt das sofort, wenn Karl-Heinz Kohl aus seinem Leben erzählt, wie er es gelegentlich in Interviews unternimmt, mit dieser jungen, passionierten und zugleich ethnologisch kontrollierten Subjektivität. Kohl scheint sich bei solchen Gelegenheiten von einem Standpunkt außerhalb seiner selbst in sein jeweiliges biographisches Milieu zu bohren; der retrospektive Blick auf seine Person ist ihm stets nur der Anlass, um hochinteressante Einblicke ins religionswissenschaftliche, ethnologische Feld zu geben, in dem er beruflich sozialisiert wurde. Man lernt aus Kohls Lebensgeschichten einfach eine Menge über das schillernde, „flipplige“ (Kohl) Fach Ethnologie, über dessen stets neue Anläufe, beim Studium fremder Rituale Aufschlüsse über die eigene zu gewinnen, über das zivilisatorische Verdrängen zumal, über Antriebe aparter, auch aggressiver Übersprungshandlungen.

Ethnologie ist ja doch immer auch eine Weise, sich selbst zum Faszinosum zu werden, in seinem eigenen Leben viele Leben zu leben – eine Bereicherung, die Kohl in Büchern wie „Ethnologie – eine Wissenschaft vom kulturell Fremden“, in „Entzauberter Blick“ oder „Exotik als Beruf“ zu feiern versteht.

Wenn er Feldforschung als ich-erweiternde Lebensform schildert, wird persönliche Berührtheit spürbar: „Was die Feldforschung so reizvoll macht, ist die Möglichkeit, das alte Ich für eine Zeitlang abzustreifen und eine ganz andere Person werden zu können. Bei mir ist das auch heute noch der Fall. Wenn ich nach wie vor so gerne nach Indonesien oder nach Afrika fahre, dann auch deshalb, weil man dann den festgefühten Rollen entkommen, eine Art Identitätswechsel vornehmen, vom Lehrenden zum Studierenden werden kann.“

Wie viele Personen können in einer Person ihre Wohnung beziehen? Bei Kohl ist die Welt, zumal die von ihm eingehend beforstete ostindonesische Insel Flores, zu Gast bei einem Freund. Und tatsächlich entkommt die Identitätsforschung nur so ihrer regressiven Versuchung: indem Identität eben nicht als Folie einer ewigen Reproduktion desselben, sondern des Wechsels erprobt wird. Ein lineares, auf immer mehr Merkmale und deren Artenschutz ausgerichtetes Identitätsdenken wird bei Kohl als Falle sichtbar. Dort, im Ego- oder Euro- oder sonst



Raus aus dem Ego- und Eurozentrischen: Karl-Heinz Kohl

Foto ddp Images

Farbenspiele von Frühjahr bis Herbst

Igor Strawinsky setzte sie in Musik: Die Dumbarton Oaks Gardens in Georgetown

WASHINGTON, im November Strawinsky war begeistert. Kaum einen Steinwurf vom Kapitol entfernt genoss er Farben und Schönheit eines gut vier Hektar großen Parks, der ihn mitten in der Neuen Welt an die europäische Heimat erinnerte. Den Komponisten, der sich 1937 auf seiner dritten Amerika-Tournee befand, hatten Mildred und Robert Woods Bliss auf ihren „Landsitz“ vor den Toren Washingtons eingeladen. Das Herrenhaus aus dem neunzehnten Jahrhundert war ein beliebter Treffpunkt amerikanischer und europäischer Künstler. Strawinsky erhielt von dem mazenatischen Ehepaar den Auftrag, zu ihrem dreißigsten Hochzeitstag ein Werk zu komponieren. So entstand das Concerto in Es – Dumbarton Oaks, das am 8. Mai 1938 in ebendiesem Garten uraufgeführt wurde. Das dreisätzige Kammerkonzert für fünfzehn Instrumente adaptiert meisterhaft das kontrapunktische Arrangement der Parkanlage, in der die Polyphonie englischer, französischer und italienischer Traditionen eine eindrucksvolle ästhetische Einheit bildet.

Geschaffen hat diesen Garten ein kongeniales Duo: die gartenbegeisterte Hausherrin Mildred Bliss und die amerikanische Landschaftsgärtnerin Beatrix Farrand. Von den Unbildern des steil abfallenden Terrains ließ man sich nicht abschrecken. Die goldene Regel lautete: Nicht das Gelände dem Plan anpassen, der Plan muss vielmehr stets auf das Gelände zugeschnitten sein. Also wurde der Park großzügig terrassiert. Alte und neu gepflanzte Bäume bilden ein zentrales Strukturelement: Gegenüber der Orangerie steht eine mächtige Amerikanische Buche, deren Wurzeln im Frühjahr von einem Blütenteppich bedeckt sind, und in der Nähe des heutigen Eingangs erheben sich ein Japanischer Ahorn und ein breit ausladender Katsurabaum, deren Blätter sich im Herbst spektakulär färben. Aussichtspunkte und Terrassen eröffnen herrliche Blicke auf den Garten und die umgebende Landschaft. Eine schlichte Vielfalt immergrüner Pflanzen verleiht den einzelnen Gartenräumen und Blickachsen Gestalt. Das Farbenspiel der Rabatten sorgt von Frühjahr bis Herbst für Stimmungswechsel. Quod se veris metes – „Was du säst, das wirst du ernten“, hieß der passende Leitspruch der Familie Bliss.

Die zahlreichen Wege sind nicht mit dem Zollstock, sondern nach Augenmaß

gezogen. Laubengänge und elegante Treppen verbinden die einzelnen, deutlich voneinander geschiedenen Bereiche. Streng gestaltete Segmente wechseln mit naturnahen, nicht symmetrisch gegliederten Flächen: Man wandelt durch den Rosengarten mit annähernd tausend Pflanz-



GARTENSCHULE

zen und steigt über viele Stufen zur Ellipse hinab, die aus einer doppelten Reihe von Hainbuchen geformt ist und in deren Mitte ein provenzalischer Brunnen steht. Von hier aus blickt man auf die mit Forsythien, Kirsch- und Apfelbäumen bepflanzten Hügel. Auch die Orangerie

und ein kleines verstecktes Amphitheater sind Reminiszenzen an die europäische Gartenarchitektur.

Schon Farrands Lehrerin Gertrude Jekyll wusste, dass sich ein Garten vor dem Haus verneigen soll. In der Tat fügt sich der Park harmonisch zu der herrschaftlichen Villa, die heute Sammlungen frühchristlicher und präkolumbianischer Kunst beherbergt und über eine Bibliothek mit Gartenliteratur verfügt. Doch trotz aller Größe vermittelt der Garten das Gefühl der Vertrautheit. Nicht nur der Lover's Lane Pool, in dem sich ein mächtiger Silberahorn spiegelt, hat manchen Besucher verzaubert. Wer immer in Washington ist, sollte sich die Zeit zu einem längeren Abstecher nach Dumbarton Oaks in Georgetown nehmen. Und der Genuss des Tages dauert am Abend an, wenn man zu Strawinskys Concerto in Es in Beatrix Farrands „Plant Book for Dumbarton Oaks“ blättert. STEFAN REBENICH

im Kinsky

Jubiläumsauktion 30.11. & 1.12. 2018

Jugendstil & Design, Klassische Moderne, Zeitgenössische Kunst

www.imkinsky.com

Sigmar Polke, o. J., 1999, Mischtechnik, € 300.000–400.000